

|  |               |  |
|--|---------------|--|
| <b>Landeshauptstadt Magdeburg</b><br>- Der Oberbürgermeister - |               | Datum<br>11.03.2010                        |
| Dezernat<br>V  | Amt<br>Amt 51 | <b>Öffentlichkeitsstatus</b><br>öffentlich |

I N F O R M A T I O N

**I0074/10**

| Beratung              | Tag        | Behandlung       |
|-----------------------|------------|------------------|
| Der Oberbürgermeister | 23.03.2010 | nicht öffentlich |
| Jugendhilfeausschuss  | 15.04.2010 | öffentlich       |

Thema: Auswirkungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes auf den Unterhaltsvorschuss

Im Dezember 2009 wurde vom Deutschen Bundestag das Wachstumsbeschleunigungsgesetz verabschiedet. Mit diesem Gesetz sollen nach der Finanz- und Wirtschaftskrise neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung gesetzt werden.

Mit zielgerichteten steuerlichen Entlastungen wird beabsichtigt, die Produktion in der Gesellschaft wieder zu stärken. So wurden zur steuerlichen Entlastung und Förderung der Familien mit Kindern, auch unter Berücksichtigung des Aspektes der Aufwendungen für die Betreuung/Erziehung sowie der Ausbildung der Kinder die Freibeträge für jedes Kind von 6.024 EUR auf 7.008 EUR angehoben. Gleichzeitig wurde für jedes zu berücksichtigende Kind das Kindergeld um 20 EUR erhöht.

Diese Veränderungen haben natürlich auch Auswirkungen auf den monatlichen Unterhaltsbedarf eines Kindes, die entsprechend in der Richtlinie (Düsseldorfer Tabelle) zum 01.01.2010 angepasst wurden.

Da die Leistungen im Rahmen des Unterhaltsvorschusses an die Höhe des Mindestunterhalts gekoppelt sind, erfolgte zum 01.01.2010 auch eine Erhöhung der öffentlichen Unterhaltsleistung unter Berücksichtigung der veränderten Kindergeldanrechnung.

Für Kinder von 0 bis 6 Jahren lag der bisherige monatliche Zahlbetrag bei **117 EUR** und für Kinder von 7 bis 12 Jahren bei **158 EUR**.

Zum 01.01.2010 wurden diese Summen auf **133 EUR** bzw. auf **180 EUR** erhöht.

Nachfolgend zeigt die Übersicht der öffentlichen Unterhaltsleistung, wie sich in den letzten Jahren der monatliche Zahlbetrag im Bereich des Unterhaltvorschusses verändert hat.

| <b>Zeitraum</b>           | <b>Kinder 0 bis 6 Jahren</b> | <b>Kinder 7 bis 12 Jahren</b> |
|---------------------------|------------------------------|-------------------------------|
| 01.07.2005 bis 30.06.2007 | 111 EUR                      | 151 EUR                       |
| 01.07.2007 bis 31.12.2007 | 109 EUR                      | 149 EUR                       |

|                           |         |         |
|---------------------------|---------|---------|
| 01.01.2008 bis 31.12.2008 | 125 EUR | 168 EUR |
| 01.01.2009 bis 31.12.2009 | 117 EUR | 158 EUR |
| 01.01.2010 bis            | 133 EUR | 180 EUR |

Diese Erhöhungen basieren zum Teil auf kurzfristigen Gesetzesänderungen bzw. Reformen des Unterhaltsrechts und erschweren wiederum dem Jugendamt eine solide Haushaltsplanung.

Das Amt 51 hat im Haushaltsjahr 2010 für diesen Bereich in der Kostenstelle 51510000/SK 53312120 Mittel in einer Höhe von **4.000 000 EUR** geplant. Mit dieser Summe reagierte das Jugendamt primär auf die zunehmende Anzahl an Anspruchsberechtigten.

Nicht berücksichtigt wurden die Auswirkungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes auf die Leistungshöhe pro Anspruchsberechtigtem, da dieses zum Zeitpunkt der Planung noch nicht relevant war.

Folgend eine Übersicht zur Fallzahlen- und Ausgabenentwicklung der Jahre 2005 - 2009  
Die Erhebungen hinsichtlich der Anzahl der Berechtigten beziehen sich auf den Dezemberzahlungslauf eines jeden Jahres. Weiterhin wurden den jährlichen Ausgaben die Einnahmen gemäß des § 7 Unterhaltsvorschussgesetz gegenübergestellt.

|                          | <b>2005</b>  | <b>2006</b>  | <b>2007</b>  | <b>2008</b>  | <b>2009</b>  |
|--------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Anspruchsberechtigte     | 2.030        | 2.154        | 2.192        | 2.380        | 2.472        |
| Ausgaben in EUR          | 3.129.407,42 | 3.346.837,36 | 3.396.590,26 | 4.031.363,21 | 3.999.296,53 |
| Einnahmen § 7 UVG In EUR | 316.040,09   | 348.437,13   | 419.762,18   | 406.508,21   | 470.261,09   |

Nach dem Zahlungslauf für den Monat März ergeben sich für das I. Quartal 2010 Ausgaben i. H. v. 1.134.238,00 EUR. Die Hochrechnung zum 31.12.2010 ergibt bei Annahme einer gleichbleibenden Zahl von Antragstellungen zum 31.12.2010 eine voraussichtliche Ausgabesumme in Höhe von

**4.536.952,00 EUR**

Noch zu berücksichtigen sind die Auswirkungen der Veränderungen in der Düsseldorfer Tabelle auf den Selbstbehalt der Unterhaltsverpflichteten. Eine Veränderung der Selbst-behaltsätze hat zur Folge, dass die Anzahl der Antragsberechtigten steigt und sich die Ausgabesumme noch weiter erhöhen wird.

Hinsichtlich der ersten Auswirkungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes zeigt Amt 51 vorerst einen Mehrbedarf von

**536,952,00 EUR**

für Leistungen an Berechtigte. Der Betrag wird zum 30.10.2010 benötigt und in Form einer Drucksache im III. Quartal beantragt. Eine Deckungsquelle kann weder im Deckungskreis UDUVG noch im Dezernat V angegeben werden.

Eventuelle Veränderungen zu den Selbstbehaltsätzen werden frühestens zum 01.07.2010 in Kraft treten, so dass Amt 51 zum Ende des II. Quartals den Mehrbedarf für die Leistungen an Anspruchsberechtigte detaillierter beziffern kann.

Brüning